

Sofsky: Zeiten des Schreckens

## Gewalttätigkeit als Natur des Menschen?

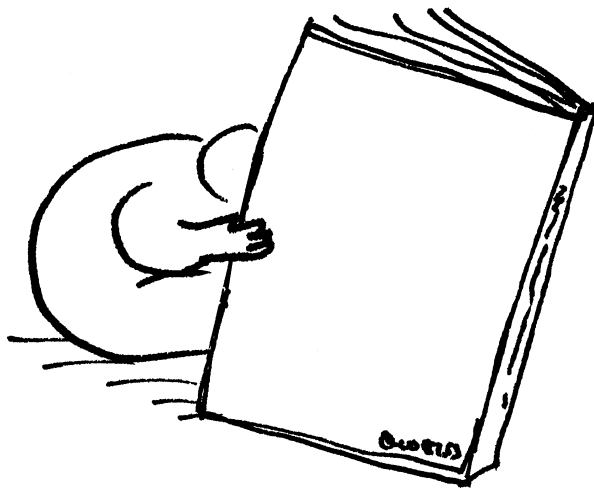
Im Einleitungsbeitrag »Die Kritische Kriminologie und das Jahrhundert der Gewalt« zu Beiheft 6 (1997) des Kriminologischen Journals beklagen Susanne Krasmann und Sebastian Scheerer die liebe Not der Kriminologie mit dem Gewaltthema. Aus lauter Angst, ins falsche Horn der Staatsgewalt zu blasen, würden gerade die sonst kritischen Vertreter des Fachs der Auseinandersetzung mit den blutigen Tatsachen ausweichen. Wolfgang Sofsky ist einer der Autoren, den zu rezipieren die beiden ihren KollegInnen raten. Nun ist von diesem ein neuer Band erschienen, der die Skeptiker gegenüber »zu großen Begriffen« – wie Gewalt – wohl eher bestätigen wird.

»Zeiten des Schreckens« ist ein Parforce-Ritt durch entfernteste Epochen und Regionen der Weltgeschichte zur beinahe stereotypen Demonstration der Nichtigkeit aufklärerischer und zivilisatorischer Bemühungen, einschließlich aller intellektuellen Erklärungsversuche und Theorien für Gewaltphänomene. Gewalt als anthropologische Universalie, mit dem menschlichen Bewusstsein der Sterblichkeit und den Strategien zu ihrer Überwindung unlösbar verknüpft, lässt alle historischen und soziologischen Versuche, Bedingungen des Auftretens von Gewalt zu spezifizieren und womöglich politisch mitzugestalten, als illusionär erscheinen. Soziologenkollegen, die sich bei den unterschiedlichen »Quoten« der Gewalt aufhalten, würde Sofsky wohl nur entgegenhalten, sie wollten sich vor den peinlichen »Wahrheiten« über die Menschheit drücken.

Nun ist der Verweis auf die Zivilisationsbrüche im Europa (in Deutschland und Russland vor allem, am Ende auch im Jugoslawien) des 20. Jahrhunderts genauso wie auf die Ethnozentrik des Fortschrittsdenkens in der 1. und 2. Welt und das Einfordern einer globalen Perspektive auf Gewalt wohl eine angebrachte Mahnung. Aus einer Geschichte der letalen Gewalttätigkeit der letzten 800 Jahre, wie sie zuletzt Manuel Eisner (»Modernization, Self-Control and Lethal Violence: The Long Term Dynamics of European Homicide Rates in Theoretical Perspective«, *The British Journal of Criminology*, 41, 2001, 618-638) vorgelegt hat, die staatlich-bürokratisch verwaltete Gewalt (auch nur die Todesstrafen) auszublenden, ist sicher problematisch. Die Repressions-, Kriegs- und Vernichtungsprogramme des Nationalsozialismus wie des Sowjetkommunismus, von imperialen Mächten wie in peripheren Kleinstaaten und Bürgerkriegssituationen aber selbst nicht als Sonderfälle zu analysieren, sondern allesamt (genauso wie individuelle Amokläufe) letztlich nur als Belege für die Menschennatur zu fassen, zeigt das demonstrative Entsetzen des Autors in einer irritierenden Mi-

schung mit Gleichgültigkeit gegenüber den konkreten politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen.

Auffällig ist, dass die Kritik der Zivilisationstheorien als zeitgeistige Gutmenschenkritik daherkommt. Der Aufruf, es sich in den historischen Verhältnissen nicht zu gemütlich einzurichten und auf das Schlimmste vorbereitet zu sein, passt in eine kämpferische Stimmung, in den angesagten Kampf der Unkulturen, in den Kampf gegen Achsen des Bösen. Der letzte Teil des Bandes, der sich mit »Nachwirkungen« auseinandersetzt, weist denn auch allen anderen Reaktionen auf Gewalt als der Vergeltung(sstrafe) nur die zweifel-



hafte Funktion zu, das Grauen zum Verschwinden zu bringen, vergessen zu lassen. Es ist bedauerlich, dass ein scharfer Beobachter wie Sofsky, der uns in der »Ordnung des Terrors« das KZ präzise zu erläutern versteht, anscheinend im Sog des Medienmarktes zum Polemiker wird.

Arno Pilgram

### Wolfgang Sofsky

**Zeiten des Schreckens. Amok, Terror, Krieg**  
Frankfurt (S. Fischer) 2002  
256 Seiten, 19,90 €

### Lösel/Pomplun: Jugendhilfe statt Untersuchungshaft Heimunterbringung als Alternative?

Die aktuelle Situation ist bedrückend: Die Untersuchungshaftanstalten sind überfüllt, während in einzelnen Haftvermeidungsprojekten Plätze frei bleiben. Auch 14- und 15-jährige werden verstärkt wieder inhaftiert und sind in den Vollzugsanstalten häufig massiven Drangsalierungen bis hin zu sexueller Gewalt durch Ältere ausgeliefert. Dabei ist die gesetzliche Intention klar. Die schädlichen Nebenwirkungen der Untersuchungshaft für die jugendliche Entwicklung sind bekannt. Der Gesetzgeber des 1. JGG-

Änderungsgesetzes 1990 wollte deswegen mit den §§ 71 und 72 JGG ein Konzept zur Haftvermeidung bzw. wenigstens der Haftverkürzung gesetzlich verankern. Richtig erkannt wurde, dass die praktische Umsetzung der gesetzlichen Vorschläge eine gelungene Kommunikation und Kooperation zwischen Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit voraussetzt. Vor diesem Hintergrund wurde mit § 72a JGG, der die Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen regelt, eine neue und zentrale Vorschrift geschaffen. Leider muss man immer wieder feststellen, dass § 72a JGG in der Praxis weitgehend unbekannt ist. Benötigt werden also weiterhin zuverlässige Informationen über die rechtlichen Voraussetzungen der Haftvermeidung und vor allem auch in tatsächlicher Hinsicht über konkrete Haftvermeidungsprojekte. Hier setzt die Arbeit von Lösel/ Pomplun an.

Mit dem Ziel, einen Beitrag zu einer wissenschaftlich fundierten Kriminalpolitik zu leisten, legen die Autoren eine Evaluationsstudie zur Vermeidung von Untersuchungshaft vor. Dabei geht es nicht um bestehende ambulante Möglichkeiten, sondern konkret um eine kurzfristige Heimunterbringung, die es seit 1986 in Bayern im St. Severinhaus des Jugenddorfs Piusheim bei Glonn gibt. Im sozialwissenschaftlichen Forschungszentrum und am Lehrstuhl für Psychologie der Universität Erlangen-Nürnberg wurde das entsprechende Projekt »Bewährung und Rückfälligkeit nach einstweiliger Unterbringung gemäß §§ 71, 72 JGG« in den Jahren 1995 bis 1997 durchgeführt. Unter dem Titel »Jugendhilfe statt Untersuchungshaft« liegt nunmehr die endgültige Fassung vor. Ausgewertet wurden die Möglichkeiten der Haftvermeidung, die die acht Heimplätze in dem nachts geschlossenen, tagsüber offenen Severinhaus bieten. Vor allem um die folgenden vier Untersuchungsschritte ging es dabei:

1. Analyse des Konzepts und der Implementierung der Maßnahme anhand von schriftlichen Unterlagen und Interviews mit den Mitarbeitern;
  2. Befragung von Praktikern aus der Justiz und Jugendgerichtshilfe zur Akzeptanz und zum Bedarf der Unterbringung;
  3. Auswertung der Heimakten und Eintragungen im Bundeszentralregister zu demografischen, psychosozialen und legalbiografischen Merkmalen der Klientel und zur Verlaufevaluation;
  4. Quasi-experimentelle Wirkungsevaluation durch Vergleich der Rückfälligkeit von Untergebrachten mit einer parallelisierten Gruppe, die in Untersuchungshaft geblieben war (vgl. S. 151)
- Positiv bewertet wird die Umsetzung der pädagogischen Prinzipien, die auf Normorientierung, Übertragung von Verantwortung, ein prosoziales Beziehungsangebot, straffe Alltagsstrukturierung und konsequente Verhaltensrückmeldung an die